



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
ZI	3.F. - GE 19 87
Datum:	03. AUG. 1987
Verteilt	3. AUG. 1987 <i>Gesamtheit</i>

Dr. G. H. ...

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 473

Datum
28.7.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremden-
polizeigesetz-Novelle 1987); Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen

Z...
-GE...
Datum: 03. AUG. 1987
Verteilt

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugon-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100

1014 W i e n

Ihre Zeichen

79.003/27-
II/14/87

Unsere Zeichen

RA/Mag.Lö/1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 473

Datum

17.7.1987

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremden-
polizeigesetz-Novelle 1987)

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß er grundsätzlich das Bemühen, auf dem Gebiete des Fremdenpolizeirechtes neue, den Bedürfnissen und Gegebenheiten der heutigen Zeit angepaßte gesetzliche Grundlagen zu schaffen, voll unterstützt. Das gegenständliche Gesetzesvorhaben wird daher dem Grunde nach zustimmend als erster Schritt in Richtung einer vom Österreichischen Arbeiterkammertag wiederholt als notwendig bezeichneten Reform des Fremdenpolizeirechtes bewertet (dazu zuletzt Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 7. März 1986 zur Fremdenpolizeigesetznovelle 1986). Positiv ist in diesem Zusammenhang schließlich anzumerken, daß in erheblichem Maße die vom Österreichischen Arbeiterkammertag im Rahmen der Begutachtung der Fremdenpolizeigesetznovelle 1986 erstatteten Anregungen und Vorschläge im nunmehrigen Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 ihren Niederschlag gefunden haben.

Darüberhinaus wird es aber weiterhin als erforderlich erachtet, die in Diskussion gezogene Reform des gesamten Fremdenrechtes (Enquete vom 6. April 1987 "Der Fremde in Österreich") zügig voran-

zutreiben und möglichst bald zu konkreten Ergebnissen zu gelangen. Um der Rechtssicherheit und dem Rechtsschutzbedürfnis in der Zukunft noch besser zu entsprechen, wäre dabei neben der Verbesserung und Anpassung insbesondere auch dem Abbau von nicht aufeinander abgestimmten Rechtsvorschriften in den verschiedensten Bereichen des Fremdenrechtes (zB Ausländerbeschäftigungsgesetz - Fremdenpolizei- und Paßgesetz) besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht sich anlässlich der Begutachtung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes abermals dazu veranlaßt, auf die kurze Frist zur Stellungnahme hinzuweisen, die sich zufolge des dadurch entstehenden Zeitdruckes auf das interne Begutachtungsverfahren sehr belastend und damit negativ ausgewirkt hat. Es wird daher ersucht, bei zukünftigen Begutachtungsverfahren insbesondere auch auf eine angemessene Frist zur Stellungnahme Bedacht zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der geplanten Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 wird nachfolgendes angemerkt:

Zu § 3 Abs.1: In der fünften Zeile von oben wird in der Wortfolge "anderen der in Art.8 Abs.2" das Wort "der" für entbehrlich erachtet; es wäre daher ersatzlos zu streichen. Dies würde auch zu einer allfälligen Mißverständnisse ausschließenden sprachlichen Formulierung beitragen.

Zu § 3 Abs.2 Z.1: Die gegenüber § 3 Abs.2 lit.b Fremdenpolizeigesetz in der Fassung der Novelle 1986 vorgenommenen Änderungen werden positiv bewertet. Darüberhinaus werden aber gegen die generelle Zulässigkeit getilgter strafgerichtlicher Verurteilungen zur Begründung für eine Ausweisung aus verfassungsrechtlicher Sicht Bedenken angemerkt. Durch § 7 Tilgungsgesetz 1972 werden sowohl im Inland als auch im Ausland erfolgte Verurteilungen erfaßt. Ebenso ist nach herrschender Ansicht der Geltungsbereich des Tilgungsgesetzes nicht auf österreichische Staatsbürger beschränkt. Wenn nun § 1 Abs.2 und 4 Tilgungsgesetz normiert, daß mit der Tilgung einer Verurteilung die kraft Gesetzes verbundenen nachteiligen Folgen erlöschen und der Verurteilte nach erfolgter Tilgung fortan als unbescholten zu gelten hat, so ergibt sich hier zweifelsohne ein Widerspruch mit der Überlegung, auch eine solche strafgericht-

liche Verurteilung zur Begründung einer Ausweisung vorzusehen.

Die Herausnahme getilgter strafgerichtlicher Verurteilungen in einem gewissen Rahmen erscheint aber auch deshalb als gerechtfertigt, da widrigenfalls ein Fremder bei einer nach § 3 Abs.2 Z.1 des Entwurfes relevanten strafgerichtlichen Verurteilung gleichsam für die gesamte Zeit seines weiteren Aufenthaltes in Österreich aus diesem Grund mit einer Ausweisung bedroht wäre.

All diesen Einwendungen steht ferner die praktische Überlegung ergänzend zur Seite, daß gegen einen Fremden im Falle seiner strafgerichtlichen Verurteilung zweifelsohne jedenfalls noch vor Ablauf der Tilgungsfrist (§ 2 Tilgungsgesetz) mit Ausweisung vorzugehen sein wird, wenn diese nach § 3 Fremdenpolizeigesetz gerechtfertigt ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ergänzend auch auf die zu diesem Punkt in der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 7. März 1986 zur Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1986 enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Zu § 2 Abs.2 Z.2: Mit der Verfügung einer Ausweisung erfolgt in der Regel ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre des davon betroffenen Menschen. Es ist daher im Interesse der Rechtssicherheit auch erforderlich, die in Frage kommenden Ausweisungstatbestände auch im Falle einer demonstrativen Aufzählung möglichst konkret zu umschreiben. Was die Frage nach dem Ermessensspielraum einer Behörde sowie die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe betrifft, wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der oben zitierten Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages verwiesen.

Im Falle der schwerwiegenden Verwaltungsübertretung wird dem Erfordernis der gebotenen klaren Umschreibung des Tatbestandes nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht voll entsprochen. Dies deshalb, da die Beurteilung, ob eine Verwaltungsübertretung als schwerwiegend zu qualifizieren ist, sich nach der Art der Übertretung oder nach dem hierfür vorgesehenen Strafausmaß richten bzw. sich erst unter Einbeziehung beider Beurteilungskriterien ergeben kann. Demzufolge wäre es daher angebracht, zumindest in den Erläuterungen durch entsprechende Hinweise, verbunden

mit einer beispielsweise Aufzählung von derartigen Verwaltungsübertretungen (zB unbefugte Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz durch einen Arbeitgeber, der Ausländer ist), auch in diesem Punkt für eine ausreichende Klarstellung zu sorgen.

Auch bei einer Verwaltungsübertretung wäre schließlich wie im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung zu überlegen, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen eine längere Zeit zurückliegende Verwaltungsübertretung (s. § 55 Verwaltungsstrafgesetz 1950) die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes überhaupt noch rechtfertigen kann.

Zu § 3 Abs.2 Z.5: Da die österreichische Rechtsordnung eine gewerbsmäßige Betätigung im Sinne des hier umschriebenen Ausweisungstatbestandes überhaupt nicht zuläßt, wird vorgeschlagen, auf die Erwerbsmäßigkeit (Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteiles) abzustellen.

Zu § 3 Abs.2 Z.6: Die gegenüber Behörden oder ihren Organen gemachten unrichtigen Angaben sollten wohl nur dann Anlaß zu einer Ausweisung geben, wenn diese unrichtigen Angaben für die Erteilung der Einreise- oder Aufenthaltsberechtigung auch von entsprechender Bedeutung waren. Unter Hinweis auf § 3 Abs.2 lit.g Fremdenpolizeigesetz wird ferner die Überlegung nicht unbeachtet bleiben, daß solche unrichtigen Angaben außerdem nur dann eine Ausweisung rechtfertigen sollten, wenn sie in Täuschungsabsicht gemacht wurden. Schließlich wäre noch zu prüfen, inwieweit nicht auch der Fall der Durchreise- oder Ausreiseberechtigung einer konkreten Regelung bedarf.

Um im Falle der fristgerechten Berufung gegen einen Bescheid dem im Verwaltungsverfahren allgemein geltenden Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung (§ 64 Abs.1 AVG) auch im Bereich des Fremdenpolizeirechtes voll gerecht zu werden, regt der Österreichische Arbeiterkammertag ergänzend an, daß die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung (§ 64 Abs.2 AVG) gegen einen die Ausweisung verfügenden Bescheid grundsätzlich nur dann erfolgen sollte, wenn eine vorherige Prüfung ergibt, daß die sofortige Wirkung des

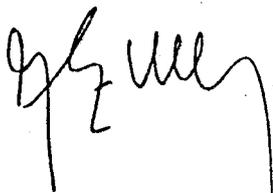
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

Aufenthaltsverbotes auch nach den Grundsätzen des § 3 Fremdenpolizeigesetz gerechtfertigt ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens entsprechend zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

